

## **57K - BIS 10 % DAUERENDE INVALIDITÄT HALBE LEISTUNG**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird bis zu einem festgestellten Invaliditätsgrad von 10 % die Leistung um 50 % reduziert. Erst bei Vorliegen einer Dauernden Invalidität von mehr als 10 % wird die Versicherungsleistung gemäß Artikel 7, Punkt 5 AUVB erbracht.